

Verbote und Beschränkungen von Chrom(VI)-Verbindungen

Rechtsgrundlagen

Verbote und Beschränkungen von Chrom(VI)-Verbindungen gibt es in Österreich insbesondere nach dem **Chemikalienrecht** und dem **Abfallrecht**.

1. Chemikalienrecht

Verordnung über Verbote und Beschränkungen bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren (Chem-VerbotsV 2003)
(BGBl. Nr. II 477/2003 idF BGBl. II Nr. 114/2007)

Hinweis: Die meisten Chrom(VI)-Verbindungen sind krebserzeugend, erbgutverändernd und/oder fortpflanzungsgefährdend in den Kategorien 1 oder 2. Für sie gelten die Beschränkungen für CMR-Stoffe (§ 6 der Chem-VerbotsV 2003).

Zusätzlich gibt es im § 19a der Verordnung spezielle Bestimmungen für lösliche Chrom(VI)-Verbindungen in Zement.

2. Abfallrecht

Verpackungsverordnung (VerpackVO)
(BGBl. Nr. 648/1996 idF BGBl. II Nr. 364/2006)

Altfahrzeugeverordnung
(BGBl. II Nr. 407/2002 idF BGBl. II Nr. 184/2006)

Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO)
(BGBl. II Nr. 121/2005 idF BGBl. II Nr. 48/2007)

Hinweis: Dieses Merkblatt fasst die relevanten Bestimmungen in Kurzform zusammen. Im Zweifelsfall ist der Originaltext der genannten Rechtsvorschriften verbindlich.

Geregelte Stoffe bzw. Anwendungsbereich

Die genannten Verbote und Beschränkungen betreffen nur **Chrom(VI)-Verbindungen**. In den Rechtsvorschriften werden dafür auch die Ausdrücke „sechswertiges Chrom“ oder „Chrom VI“ verwendet. Darunter fallen Salze der Chromsäure (Chromate bzw. Dichromate) ebenso wie Chromtrioxid (Chromsäureanhydrid). Metallisches Chrom oder andere Chromverbindungen sind davon nicht betroffen.

Die Verbote können sich sowohl auf **Stoffe und Zubereitungen**, als auch auf **Fertigwaren** (Erzeugnisse) beziehen.

Verbote und Beschränkungen

1. Chrom(VI)-Verbindungen mit CMR-Eigenschaften

Fast alle Chrom(VI)-Verbindungen sind im Anhang A der Chem-VerbotsV 2003 als CMR-Stoffe genannt. Das Inverkehrbringen dieser Verbindungen für **nichtgewerbliche Letztverbraucher** ist verboten. Dies gilt sowohl für die reinen Stoffe als auch für Zubereitungen, die auf Grund der enthaltenen Chrom(VI)-Verbindungen als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend (Kategorie 1 oder 2) einzustufen sind.

Stoffe und Zubereitungen, die zulässiger Weise für **gewerbliche Verwender** in Verkehr gesetzt werden, müssen mit dem Hinweis „Nur für den berufsmäßigen Verwender“ gekennzeichnet sein.

Beispiele für Chrom(VI)-Verbindungen mit CMR-Eigenschaften gemäß Anhang A der Chem-VerbotsV 2003 sind Chromtrioxid, Zinkchromat oder Kaliumdichromat.

Künstlerfarben sind von den Beschränkungen für CMR-Stoffe ausgenommen.

2. Lösliche Chrom(VI)-Verbindungen in Zement

Das Inverkehrsetzen und die Verwendung von **Zement** und **zementhaltigen Zubereitungen** sind verboten, wenn sie **mehr als 0,0002 % wasserlösliches Chrom(VI)** enthalten. Werden zur Einhaltung dieses Grenzwerts Reduktionsmittel verwendet, müssen auf der Verpackung folgende Angaben aufscheinen:

- Abpackdatum
- Angaben über die Lagerbedingungen
- Lagerzeitraum, bis zu dessen Ablauf der Grenzwert durch die Wirkung des Reduktionsmittels nicht überschritten wird

Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn der Zement in geschlossenen und vollautomatischen Prozessen nur mit Maschinen verarbeitet wird und daher die Gefahr eines Hautkontakts auszuschließen ist.

3. Chrom(VI)-Verbindungen in Verpackungen

Das Inverkehrsetzen von Verpackungen ist verboten, wenn sie in Summe über 100 ppm (100 mg/kg) Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom(VI) enthalten.

4. Chrom(VI)-Verbindungen in Fahrzeugen

PKW und Nutzfahrzeuge bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie chrom(VI)haltige **Werkstoffe** und **Bauteile** enthalten. Ein Gehalt bis 0,1 % Chrom(VI) je homogenem Werkstoff ist jedoch zulässig.

Von diesem Verbot gelten folgende **Ausnahmen** bis zum jeweils genannten Datum:

- Korrosionsschutzschichten für Schrauben und Muttern zur Befestigung von Teilen des Fahrzeuggestells (1.7.2008)
- Absorptionskühlschränke in Wohnmobilen (keine Befristung, aber Verpflichtung zur Kennzeichnung und Entfernung der betroffenen Bauteile vor der weiteren Behandlung des Altfahrzeugs)

5. Chrom(VI)-Verbindungen in Elektro- und Elektronikgeräten sowie Lampen

Elektro- und Elektronikgeräte, Leuchten für private Haushalte und elektrische **Glühlampen** dürfen nicht in Verkehr gesetzt werden, wenn sie in einem homogenen Werkstoff mehr als 0,1 % Chrom(VI) enthalten. Ein Werkstoff ist homogen, wenn er durch mechanische Behandlung nicht weiter in einzelne Stoffe getrennt werden kann.

Vom Verbot **ausgenommen** sind medizinische Geräte sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente. Weiters ausgenommen ist die **Verwendung** von Chrom(VI) als Korrosionsschutzmittel des Kohlenstoffstahl-Kühlsystems in Absorptionskühlschränken.

Besondere Hinweise

Allfällige Beschränkungen nach lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sind in diesem Merkblatt nicht berücksichtigt!

Stand: August 2007

Dieses Merkblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern - urheberrechtlich geschützt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0; Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0; Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909;

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907; Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0; Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904;

Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0; Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111; Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.